

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES  
GERICHTSBESCHEID

VG 6 K 2281/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ~~Abdirashid Aye Tahir, Berliner Straße 79, 14712 Rathenow~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 14/069 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5717045-273,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Somalia

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 6. September 2016

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Pfennig als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2016 wird in dessen Nummer 3 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand

Der Kläger stammt aus Somalia und stellte 10. Januar 2014 einen Asylantrag im Bundesgebiet. Das Bundesamt lehnte diesen Antrag mit dem hier aufgehobenen Bescheid vollinhaltlich ab und verfügte zudem aufenthaltsrechtliche Maßnahmen.

Zur Begründung des Hauptausspruchs führte das Bundesamt in seinem Bescheid aus: Es bestünde weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Zuerkennung von internationalem Schutz; Abschiebungsverbote seien nicht festzustellen, so dass eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zu erlassen sei.

Die Klägerseite hat am 3. Juli 2016 Klage gegen den am 21. Juni 2016 zugestellten Bescheid erhoben.

Sie beantragt zuletzt nur noch

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, im Ergebnis die Zuerkennung von subsidiären Schutz auszusprechen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Streitakte und der vorgelegten Akten des Bundesamtes verwiesen. Die Sache wurde mit Kammerbeschluss vom 5. September 2016 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten sind mit Hinweisschreiben vom 2. August 2016 zu der Absicht angehört worden, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach der durch die Kammer erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, keine grundsätzliche



Bedeutung hat, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu vorher angehört wurden, § 76 Abs. 1 AsylG, § 84 Abs. 1 VwGO.

Die zulässigerweise (nur noch) gegen die Versagung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gerichtete Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Ablehnung des Asylbegehrens ist rechtswidrig und verletzt die Klägerseite in ihren Rechten, denn diese hat einen Anspruch auf Zuerkennung des hier allein noch geltend gemachten subsidiären Schutzes, § 113 Abs. 1, 5 VwGO. Die dem Anspruch entgegenstehenden Teile des Bescheides waren daher aufzuheben.

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei u.a. die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

Hier droht der Klägerseite in ihrem Herkunftsland ein solcher ernsthafter Schaden. Denn die beiden hierfür erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, sodass eine Abschiebung nach Somalia nicht erfolgen darf, § 60 Abs. 2 AufenthG.

Der Einzelrichter hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.12.2015 (6 K 1077/14.A) hierzu ausgeführt:

„Es liegt zunächst auf der Hand, dass in Somalia jedenfalls in weiten Teilen willkürliche Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts herrscht. Typische Beispiele für die Annahme eines bewaffneten Konflikts in diesem Sinne sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfe. Dass dies für die Hauptstadt von Somalia und die südlichen Landesteile von Somalia zutrifft, hat soweit ersichtlich obergerichtlich zuletzt das Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich in seinem Urteil vom 14. August 2015 (W192 1405943-2) unter Auflistung mehrerer Quellen, wie z.B. dem Bericht des Auswärtigen Amtes (der Bundesrepublik Deutschland) über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. Februar 2015, Stand November 2014, wie folgt festgestellt (S.5 f):

"In Süd-/Zentralsomalia mit der Hauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg".

Dies ist zur vollen Überzeugung des Einzelrichters richtig.

Der Kläger ist infolge willkürlicher Gewalt dieses innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes auch einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt.

Zwar genügt hierfür nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt. Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich nämlich für den hier in Rede



stehende Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG zusätzlich so verdichtet haben, dass dies in eine ernsthafte individuelle Bedrohungslage mündet. Dabei kommt dem Merkmal der Ernsthaftigkeit die Angleichung des in Rede stehenden Tatbestands an die beiden anderen Tatbestände in § 4 Abs. 1 AsylG (Todesstrafe, Folter) zu. Damit ist eine individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts dann ernsthaft, wenn der Ausländer dieser Bedrohung mit einer für ihn beachtlichen Wahrscheinlichkeit unvermeidbar und unausweichlich ausgeliefert ist.

Eine solche Verdichtung zur ernsthaften individuellen Bedrohung für Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson kann sich einerseits aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen ergeben. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er aus in seiner Person liegenden, z.B. beruflichen Gründen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten oder aber solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist.

Des Weiteren kann eine Verdichtung der ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson auch durch eine besondere, zugespitzte Lage ergeben, die über die Situation hinausgeht, der die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

In beiden Alternativen sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt vor Ort zu treffen und eine wertende Gesamtbetrachtung anzustellen. Dabei ist bei einer wie hier nicht landesweit feststellbaren Konfliktsituation grundsätzlich auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen, mithin in der Regel die Herkunftsregion, in die der Ausländer typischerweise zurückkehren wird. Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass eine Rückkehr in jedwede Herkunftsregion Somalias aus der Bundesrepublik Deutschland nicht direkt erfolgen kann und Rückführungen daher ausschließlich über Mogadischu erfolgen müssten (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 17).

Daher ist im vorliegenden Fall zur Bewertung der Gefahrenlage vorrangig auf die konkrete Situation in Mogadischu als erstem Zielort einer Abschiebung und gegebenenfalls sodann auf die Situation in die nur von dort zu erreichende Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, wenn – wovon mangels anderer Anhaltspunkte auszugehen ist – dessen Verweildauer in Mogadischu bis zu einer von ihm im Zweifel eigenständig zu organisierenden Weiterreise deshalb nicht nur wenige Stunden, sondern im Zweifel eine gewisse Zeit erfordert.

Gemessen an diesen Kriterien kann es hier dahinstehen, ob sich die erforderliche Verdichtung der ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen ergibt. (...) Denn jedenfalls in Mogadischu hat der Grad der willkürlichen Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass sich für dorthin zurückkehrende Zivilpersonen allein



aufgrund ihrer Anwesenheit dort eine hinreichende Verdichtung zur ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen ergibt.

Stichhaltige Gründe für eine Gefahrendichte, in der letztlich jedermann allein aufgrund seiner Anwesenheit in Mogadischu mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, dort Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, ergeben sich zunächst aus den Überlegungen, die das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem Urteil vom 21. Juli 2015 (3 A 626/14) angestellt hat und denen sich das Gericht unter Aufgabe seiner, die Zuerkennung von subsidiären Schutz noch verneinende Rechtsprechung (u.a.: Urt. v. 7. Mai 2015 – VG 6 K 550/14.A -) nunmehr ausdrücklich anschließt:

Im Urteil vom 21. Juli 2015 wird unter Bezugnahme auf näher zitierte weitere Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichts Stade vom 16. Juni 2015 – 3 A 3507/13 - ausgeführt:

"Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass in Zentral- und Südsomalia ein derart hoher Gefahrengrad besteht, dass jede dort anwesende Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung in diesem Sinne ausgesetzt ist. Dies gilt auch für die von der Zentralregierung überwiegend kontrollierte Hauptstadt Mogadischu.

(...)

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser VN-Organisationen und internationaler Nichtregierungsorganisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 sind allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem hat es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.06.2013, S. 8).

Entsprechend dieser Ausgangslage entsprach es spätestens seit ca. 2007 der Praxis der Beklagten bei glaubhafter Herkunft aus Süd- und Zentralsomalia generell zumindest Abschiebungsschutz wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts oder drohender Menschenrechtsverletzungen zu gewähren (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 19.03.2014 - 7 A 234/13 -).

(...)

Diese Einschätzung der Gefahrenlage durch das Bundesamt in Somalia und insbesondere in Mogadischu entsprach auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. Urteil vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 - Sufi u. B. - Vereinigtes Königreich - NVwZ 2012, 681). Danach herrschte in Mogadischu in einem Ausmaß Gewalt, dass grundsätzlich jedermann in der Stadt tatsächlich einer Gefahr im Sinne einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt war. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass sich die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia maßgeblich verändert hat.

Zwar hat der EGMR in einer Entscheidung vom 5. September 2013 (Nr. 886/11 - K.A.B./Schweden Rn. 86-97) im Fall eines somalischen

Staatsangehörigen, dessen Abschiebung nach Somaliland angedroht worden war und bei dem die Weiterschickung nach Mogadishu nicht auszuschließen war, unter Auswertung aktueller Erkenntnisquellen entschieden, dass sich die Situation so verbessert habe, dass nicht mehr angenommen werden könne, es bestehe für Jedermann in Mogadishu das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK.

In einer "Dissenting Opinion" zur Entscheidung vom 5. September 2013 wurde ausgeführt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine eigenen Vorgaben in der Entscheidung vom 28. Juni 2011 nicht ausreichend berücksichtigt habe. Insbesondere sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Einschätzung des Rückgangs ziviler Opfer nicht auf belastbaren Zahlen beruhe, es sei die Zahl der Rückkehrer vor dem Hintergrund der weiterhin extrem hohen Zahl der Vertriebenen überbewertet und die fehlende gesicherte Lebensgrundlage für Rückkehrer missachtet worden sowie die Unberechenbarkeit der Situation nach zwanzig Jahren Bürgerkrieg nicht hinreichend berücksichtigt worden (vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 31.03.2014 - a.a.O.).

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommene positive Entwicklung in Mogadishu hat sich nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln weder bestätigt noch fortgesetzt. Zwar hat die Al-Shabaab nicht wieder offiziell die Macht in Mogadishu übernommen, aktuelle Zeitungsberichte belegen aber, dass regelmäßig Sprengstoffattentate mit Tötung und Verletzung von Zivilpersonen stattfinden (vgl. z.B. Spiegel Online

- vom 01.01.2014: Anschlag auf Hotel;
- vom 13.02.2014: Anschlag auf Flughafen;
- vom 21.02.2014: Anschlag auf Präsidentenpalast;
- vom 26.06.2014: Anschlag auf Hotel;
- vom 03.07.2014: Ermordung eines Parlamentariers auf offener Straße;
- vom 08.07.2014: Tote bei Erstürmung des Präsidentenpalasts in Mogadishu;
- vom 01.08.2014 Tötung eines Politikers;
- vom 08.09.2014: Sprengstoffattentat auf einen Konvoi der Friedenstruppe der Afrikanischen Union;
- vom 27.09.2014: Steinigung einer Frau;
- vom 02.10.2014: Tote auf beiden Seiten bei Kämpfen mit Schabab-Miliz;
- vom 15.10.2014: fünf Tote bei Anschlag auf Geheimdienstbeamten;
- vom 03.12.2014: vier Tote bei Anschlag auf UNO-Konvoi;
- vom 15.12.2014: Gefahr in Mogadishu durch Al-Shabaab;
- vom 25.12.2014: Shabaab-Miliz greift Sitz der Friedensmission in



- Mogadischu an;
- vom 22.01.2015: Selbstmordanschlag auf Hotel in Mogadischu;
  - vom 09.02.2015: Shabaab-Miliz tötet Parlamentsabgeordneten;
  - vom 20.02.2015: Viele Tote bei Shabaab-Anschlag auf Regierungsvertreter;
  - vom 27.03.2015: Tote bei Anschlag auf Hotel in Mogadischu;
  - vom 28.03.2015: Terroranschlag in Mogadischu;
  - vom 14.04.2015: Shabaab-Kämpfer stürmen Bildungsministerium;
  - vom 20.04.2015: UNO-Mitarbeiter sterben bei islamistischer Terror-Attacke durch die islamistische Shabaab-Miliz).

Dass in der Hauptstadt Mogadischu wieder vermehrt mit Anschlägen durch die Al-Shabaab zu rechnen ist, wird zudem durch einen Bericht von Amnesty International (vgl. Amnesty International Briefing vom 23. Oktober 2014: "Forced Returns to South and Central Somalia, Including to Al-Shabaab Areas: A Blatant Violation of International Law") bestätigt.

Danach hat die Al-Shabaab ihre Aktivitäten in Form von Konflikten gegen andere bewaffnete Gruppen im Jahr 2014 weiter erhöht. Der Anstieg der Al-Shabaab Aktivität im Allgemeinen hat auch zu einer Zunahme der Gewalt gegen Zivilisten mit der Folge zunehmender ziviler Opfer geführt (vgl. Amnesty International Briefing vom 23.10.2014, S. 2 m.w.N.). Die Al-Shabaab-Miliz hat im Jahr 2014 selbst auf schwer bewachte in Mogadischu befindliche (Regierungs-) Gebäude tödliche Angriffe verübt.

Beispielsweise erlebte die "Villa Somalia", der Sitz der somalischen Regierung, zwei tödlichen Angriffe im Jahr 2014, zuletzt im Juli 2014, bei dem Al-Shabaab-Kämpfer das Gelände stürmten. Wenngleich die Angriffe der Al-Shabaab in Mogadischu erfahrungsgemäß insbesondere während des Ramadan jedes Jahr stark zunahm, erreichte die Anzahl der während des Ramadan im Juli 2014 verübten Anschläge eine der höchsten Ebenen seit dem Rekordjahr 2010, als die Al-Shabaab-Miliz den Großteil der Stadt Mogadischus kontrollierte (vgl. Amnesty International Briefing vom 23.10.2014, S. 2 f. m.w.N.). Dass Al-Shabaab relativ leicht prominente und theoretisch gut bewachte Ziele in der Hauptstadt angreifen kann, stellt nach Einschätzung von Beobachtern eine schwerwiegende Besorgnis für die Regierung dar und schwächt ihre Hoffnungen für eine schnelle Rückkehr zu "Normalität" in Somalia (vgl. VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.31193 - juris mit Verweis auf Länderbericht der UK Border Agency zu Somalia vom 05.08.2013).

Es kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass sich die Methoden des innerstaatlichen Konflikts in Mogadischu und anderer "befreiter" Städte geändert haben, nicht aber, dass sie beendet sind. Die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia hat sich seit 2011 nicht wesentlich verbessert. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 19. März 2014 (7 A 175/13), denen es folgt.



Die insoweit getroffene Einschätzung hinsichtlich der Lage in Somalia wird im Übrigen durch eine Stellungnahme des UNHCR ("International Protection Considerations with Regard to people fleeing Southern and Central Somalia", Januar 2014) bestätigt, die auf der Grundlage einer Auswertung der Situation bis 24. Dezember 2013 ebenfalls von einem weiterhin gegebenen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt mit erheblichen Opfern in der Zivilbevölkerung ausgeht.

Darüber hinaus rät Amnesty International in einem Briefing vom 23. Oktober 2014 ("Forced Returns to South and Central Somalia, Including to Al-Shabaab Areas: A Blatant Violation of International Law"), dass Länder unter keinen Umständen versuchen sollen, Individuen nach Süd- und Zentralsomalia zurückzuschicken, da die fragilen Sicherheitsbedingungen nicht zu grundlegenden, dauerhaften und stabilen Veränderungen geführt haben. Letztlich lassen die verfügbaren Erkenntnisquellen allenfalls Schätzungen bezüglich der Todesopfer zu, nicht aber zu sonstigen Gewaltopfern. Das Gericht geht gerade auch für die Lage in Mogadischu von einer erheblichen Dunkelziffer aus. Eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 14.02.2014 - 10 C 6.13 - juris) ist daher weiterhin - belastbar - nicht möglich."

Das Gericht macht sich diese überzeugende Bewertung zu Eigen. Danach steht zur vollen Überzeugung des Einzelrichters fest, dass sich ausgehend von der zitierten Entscheidung des EGMR vom 28. Juni 2011 die Situation gerade nicht so verbessert hat, dass nicht mehr angenommen werden könne, es bestehe für jedermann in Mogadischu das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK.

Dass das Gegenteil richtig ist und es demnach mit dem Sondervotum zur Entscheidung des EGMR vom 5. September 2013 bei der ursprünglichen Einschätzung der Gefahrenprognose hätte bleiben müssen,

"I am unable to share the majority's confidence that the situation in Somalia today is so different from the one that prevailed when the Court delivered its judgement in *Sufi and Elmi v. the United Kingdom* such as would warrant a departure from the Court's findings in that case. ",

wird nicht nur aus der im Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen enthaltenen Aufstellung von Anschlägen vom 1. Januar 2014 bis zum 20. April 2015 deutlich, deren Anzahl sich nach der in Bezug genommenen Auskunftslage in diesem Zeitraum gegenüber dem Betrachtungszeitraum davor sogar erhöht hat.

Dies folgt auch aus der zeitnah nach der Entscheidung des EGMR aus 2013 ergangenen Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu vom 25. Oktober 2013.

Darin wird ausgeführt:

"Die Anzahl der Anschläge in Mogadischu ist in diesem Jahr im Vergleich zu 2012 gestiegen. Im letzten Bericht vom September 2013 beschreibt der UN Generalsekretär die Sicherheitssituation als extrem unbeständig und weist auf eine weitere Zunahme von Anschlägen in Mogadischu hin. (...) Im Mai und Juni gab es doppelt so viele Anschläge mit Handgranaten wie



zu Beginn des Jahres. Bombenanschläge haben sich im Juni 2013 im Vergleich zum Januar 2013 sogar verdreifacht. Fast täglich kommt es zu gezielten Tötungen. (...) Dabei kommen auch häufig Zivilistinnen und Zivilisten ums Leben. "

Damit ist aber gerade ein wichtiges Begründungsmerkmal des EGMR, nämlich dass sich die Anzahl der Anschläge in Mogadischu verringert habe, widerlegt.

Maßgeblich kommt noch das Folgende hinzu:

Die Einschätzung des EGMR, in Mogadischu habe sich im Ergebnis die Lage gegenüber 2011 gebessert, überzeugt darüber hinaus auch deshalb nicht, weil - worauf das Sondervotum zutreffend hinwies - ,

"To my mind, there is a deficiency in the majority's approach in this regard which can be seen, für example, in it's failure to examine a number of important factors to which the Court had regard in *Sufi*. "

nicht alle in der Entscheidung aus 2011 für die Bewertung der Sicherheitslage in Mogadischu als unsicherer Ort für Zivilisten für wichtig erachteten Merkmale vollständig geprüft worden sind.

Dies betrifft insbesondere das neben einer rein quantitativen Betrachtung für die anzustellende Gefahrenprognose auch maßgebliche Merkmal, ob und in welchem Maß der bewaffnete Konflikt unvorhersehbar und unbeständig ist.

Das Sondervotum führt hierzu aus:

The majority "has failed to include in it's assessment (...) the unpredictability of the still volatile situation in the Somali capital. (...) the unpredictable nature of the conflict in Mogadishu receives little consideration by the majority. (...) The situation in the region remains volatile and can change from day to day. In view of the objective situation of instability and violence, the UNHCR in 2013 has continued to reinforce its advocacy for protection against refoulment. "

Die Unvorhersehbarkeit und Unbeständigkeit des Konflikts dauert in Mogadischu zur vollen Überzeugung des Einzelrichters immer noch an, hat sich sogar eher verstärkt und lässt daher in Fortgeltung der Feststellungen des EGMR in dessen Entscheidung vom 28. Juni 2011 derzeit immer noch nicht den Schluss zu, Mogadischu zu einem sicheren Ort zu erklären.

Denn die individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen ist auch heute noch ernsthaft gegeben. Dies lässt sich auch der nach dem 20. April 2015 ergangenen Medienberichterstattung über willkürliche Gewalt in Mogadischu noch entnehmen (Quelle: Div. n. google.news):

- am 10.07.2015: 11 Zivilisten bei Bombenanschlägen auf zwei Hotels getötet und mindestens 20 verletzt.
- am 26.07.2015: 15 Tote durch Autobombe vor Hotel
- am 22.08.2015: Tote bei Bombenanschlag in Mogadischu
- am 22.09.2015: 12 Tote durch Autobombe bei Anschlag auf Präsidentensitz
- am 01.11.2015: 15 Tote bei Bombenanschlag auf Hotel

- am 03.12.2015: Anschlag auf Mitarbeiterin von Radio Mogadischu

Hinzu kommt folgende, neuere Auskunftslage:

- "In Mogadishu, as reported by observers, civilians are injured and killed every week in targeted attacks by gunmen, or attacks involving IEDs and grenades."

(DIS, South Central Somalia: Country of Origin for Use in the Asylum Determination Process, September 2015, S. 11)

- "The security situation is more volatile in Mogadishu than in other cities. There are more frequent attacks which take place every week in larger or smaller size. In addition, the capital experiences more heavy and complex attacks than other areas. This concerns, for example, major suicide attacks but also car bombs and assassinations. "

(Lifos/Migrationsverket, 29. April 2015, S. 16, - Übersetzung aus: EASO Country of Origin Information Report, Somalia, Security Situation aus Februar 2016).

Nach alledem kann sogar dahinstehen, ob sich das vom EGMR noch in 2011 festgestellte Gewaltniveau als solches tatsächlich maßgeblich verringert hat. Dies kann ungeachtet der Frage, dass dies zumindest zweifelhaft ist und zudem ohnehin nicht hinreichend konkret bemessen werden kann, offen bleiben.

Denn die konkrete Bedrohungs- und Gefährdungslage hat sich nach den ganz konkreten Einzelumständen vor Ort jedenfalls in ihren Auswirkungen für Zivilpersonen – und darauf kommt es an – nicht verändert:

Bestand die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit von Zivilpersonen noch bis zu der Vertreibung der Al-Shabaab im August 2011 vorrangig durch deren in Mogadischu ausgeübte nahezu vollständige Machtpräsenz und Willkürherrschaft, ist die Sicherheitssituation aus Sicht des Einzelrichters dort nunmehr geprägt von einzelnen, mitunter mehrfach im Monat verübten Einzelattacken der Al-Shabaab im Guerillastil, die ohne erkennbare Vorwarnung oder Vorhersehbarkeit und ohne der Möglichkeit ihrer wirksamen Verhinderung offenkundig an prominenter, gleichwohl aber beliebiger Stelle im Stadtgebiet stattfinden und die aufgrund der dabei eingesetzten Kampfmittel ersichtlich nicht nur Angst und Schrecken verbreiten, sondern zudem die sich jederzeit konkretisierende reale Gefahr bergen, dass zufällig am Anschlagort weilende Zivilisten ebenfalls zum Anschlagopfer werden und dabei auch zu Tode kommen können.

Bei dieser Sachlage, in der belegt ist, dass es für Zivilpersonen in Mogadischu derzeit Lebensschicksal ist, „nicht zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort“ zu sein, sind diese dadurch jederzeit einer solchen individuellen Bedrohung ihres Lebens ausgesetzt, die schon aufgrund der oben beschriebenen Unvorhersehbarkeit und Unbeständigkeit des Konfliktes als ernsthaft, weil jedenfalls unvermeidbar und unausweichlich bzw. sonst nicht zweifelhaft, einzustufen ist. Ihnen steht daher subsidiärer Schutz zu.“

An dieser Einschätzung aus Dezember 2015 hat sich aktuell nichts geändert. Wer sich in Somalia aufhält, muss sich der Gefährdung durch Kampfhandlungen, Piraterie sowie terroristisch oder kriminell motivierter Gewaltakte bewusst sein (Auswärtiges



Amt, Somalia: Reisewarnung, Stand: 6. September 2016, abgerufen im Internet am 6. September 2016).

Überdies ist nach wie vor festzustellen, dass im beständigen Rhythmus Anschläge der oben beschriebenen Art stattfinden (Quelle: Div. n. google.news, Suchwort: Mogadischu):

- am 01.06.2016: Anschlag auf Hotel in Mogadischu, 20 Tote
- am 26.07.2016: Mehrere Tote bei Selbstmordanschlag in Mogadischu
- am 26.08.2016: Anschlag auf Lokal in Mogadischu, mehrere Tote
- am 30.08.2016: 26 Tote bei Anschlag in Mogadischu
- am 03.09.2016: Mindestens fünf Tote bei Anschlag in Hotel

Unverändert ist auch, dass eine Rückführung nach Somalia ausschließlich über Mogadischu erfolgen müsste. Die im o.a. Urteil in Bezug genommene Auskunftslage hat nach wie vor Bestand.

Zwar ist gerichtsbekannt, dass die kenianische Regierung im Frühjahr 2016 angekündigt hat, Flüchtlingslager in Kenia schließen und „hunderttausende Flüchtlinge nach Somalia abschieben“ zu wollen. Auch gibt es bereits seit Ende 2013 ein Abkommen zwischen Kenia, Somalia und den Vereinten Nationen über die „freiwillige und würdevolle Rücksiedlung“ der somalischen Flüchtlinge, das aber jedenfalls nach Angaben der Vereinten Nationen kaum genutzt wird.

Daraus allein lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, eine Überstellung von Deutschland nach Somalia sei auch über Kenia problemlos möglich. Jedenfalls liegen dafür bislang keine Anhaltspunkte vor.

Damit ist subsidiärer Schutz auch der Klägerseite zuzuerkennen, da Anhaltspunkte für die Annahme von Ausschlussgründen nach § 4 Abs. 2, 3 AsylG ebenfalls nicht ersichtlich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der genannten elektronischen Form zu stellen.

Pfennig